

Marktsatzung der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Angermünde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Angermünde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Öffnungszeiten sowie die Flächen sind in der Anlage 1 und 2 aufgeführt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Angermünde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Stadt Angermünde öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Festsetzung

- (1) Über den Markt hinaus kann der Bürgermeister auf der Grundlage der GewO § 69 auf Antrag der Veranstalter eine Veranstaltung nach §§ 64 bis 68 hinsichtlich des Gegenstandes, der Öffnungszeit und des Platzes für den jeweiligen Fall der Durchführung festsetzen.
- (2) Veranstaltungen, die über den Wochenmarkt hinaus festgesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung bzw. sind diese Bestimmungen sinngemäß auf sie anzuwenden.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Folgende Warenarten dürfen auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. sowie die in der Anlage 3 aufgeführten Gegenstände.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Angermünde – Der Bürgermeister – zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (21.03. bis 20.09.) bis 08.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.09. bis 20.03.) bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

3. die Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde“ in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, die Grundlänge von 6 m nicht überschreiten, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Vor Garagen, Durchfahrten, Zufahrten und vor Hauseingängen darf in ihrer gesamten Breite nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Für die Entsorgung der Abfälle und Verpackungen sind die Anbieter selbst verantwortlich. Das Entsorgen in öffentlichen Papierkörben ist untersagt. Durch die Anbieter sind die Standplätze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand an die Marktaufsicht zu übergeben.

§ 11

Haftung

- (1) Sie Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (3) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Das Anbieten von Waren auf dem Markt ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren richten sich nach den in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde“ festgesetzten Sätzen über die Gebührenhöhe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Bestandteile der Satzung

- (1) Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2; die Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 sowie die Anlage 3 zu § 4 Abs.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Angermünde tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Angermünde, den 26.04.2004

W. Krakow
Bürgermeister

-Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 26.04.02004

W. Krakow
Bürgermeister

6

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Marktsatzung **der Stadt Angermünde**

Marktzeiten:

Sommerhalbjahr (21.03. – 20.09.) Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Winterhalbjahr (21.09. – 20.03.) Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bestimmung der Gegenstände des Marktes

A. Bekleidung und Textilien

1. Oberbekleidung des täglichen Bedarfs;
2. Wolle, Strickwaren;
3. Mützen, Hüte, Handschuhe;
4. Miederwaren, Unterwäsche, Strumpfwaren;
5. Kurzwaren, Nähbedarf, Spitzen und Stickereien;

B. Waren verschiedener Art

1. Kleinlederwaren;
2. Haushaltsartikel;
Geschirr sowie Glaswaren;
Aluminium-, Emaille-, Holz-, Kunststoff- und Stahlwaren sowie Werkzeuge für den Hausbedarf;
Eimer, Schüsseln, Töpfe, Einkaufstaschen;
Besen, Bürsten, Papierwaren, Bindfaden, Leinen, Putztücher, Schwämme, Fußmatten;
Korbwaren (ohne Korbmöbel);
3. Wasch- und Putzmittel, Toiletten- und Kosmetikartikel, Kerzen- und Weihnachtsbaumartikel;
4. Kleinspielwaren;
5. Künstliche Blumen sowie Blumenarrangements und Kränze jeder Art, Blumenbedarfsartikel;
6. Schmuckwaren einfacher Art, Modeschmuck und Uhren
(ausgenommen sind Gegenstände aus Edelmetall);
7. Kunstgewerbliche Gegenstände, Fotografien und Drucke;
8. Werbeartikel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Angermünde vom 26.04.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, dem 26.04.2004

W. Krakow
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S172) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 12 der Marktsatzung der Stadt Angermünde vom 26.04.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 21.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Marktgebühr bestimmt sich aus der Grundgebühr zuzüglich einer Standgebühr.
Die Bemessungsgrundlage für die Standgebühr sind die angefangenen Quadratmeter genutzter Standfläche je Markttag.
Die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren für Elektroenergie, Trinkwasser und Abwasser ist der tatsächliche Verbrauch.
Die Reinigungsgebühr wird pauschal je Stand und Markttag erhoben.
Die obigen Gebühren sind der Tariftabelle der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Fälligkeiten

Die Gebühr ist für Tagesstandplätze an jedem Markttag fällig, für Dauerstandplätze monatlich im Einzugsverfahren.

§ 5 Gebührenermäßigung für Urproduktion

Kleinproduzenten von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie Anbietern roher Naturerzeugnisse kann die Gebühr nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Meldepflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Angermünde tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Angermünde, den 26.04.2004

W. Krakow
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 26.04.2004

W. Krakow
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde

Tariftabelle

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde

A) Marktgebühren

- | | |
|------------------|--------------------------------------------------|
| 1. Grundgebühren | 5,50 € je Standplatz und Markttag |
| 2. Standgebühren | 0,80 € je angefangenen Quadratmeter und Markttag |

B) Gebühren für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Elektroenergie, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Marktreinigung

Für die Bereitstellung von

- Elektroenergie und
- Trinkwasser auf dem Markt

werden von der Stadt Angermünde folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------------|----------------|----------|
| 1. Elektroenergie: | pro kWh | = 0,25 € |
| 2. Trinkwasser: | pro Kubikmeter | = 1,50 € |
| 3. Abwasser: | pro Kubikmeter | = 3,10 € |

Der Anschluß für die Entnahme von Elektroenergie ist täglich in der Zeit von 07.00 – 9.00 Uhr durch die Markthändler möglich.

In der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr erfolgt die Abnahme und Abrechnung an die Stadt Angermünde.

Ausnahmen für den Anschluß und die Abnahme von Elektroenergie sind mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme von Trinkwasser und die Abwassereinleitung sind mit der Stadt Angermünde gesondert zu vereinbaren.

C. Die Stadt erhebt für die Reinigung des Marktes pro Tag 5,50 € je Verkaufsstand, die gemeinsam mit dem Standgeld erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Angermünde vom 26.04.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, dem 26.04.2004

W. Krakow
Bürgermeister

Siegel -